

Zeitschrift: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde
Herausgeber: Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel
Band: 15 (1916)

Artikel: Friedensverträge und Bünde der Eidgenossenschaft mit Frankreich,
1444-1777

Autor: Thommen, Rudolf

Nachwort

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-112784>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wegfall. Die Schweizertruppen sollten nicht einmal nach Korsika gebracht werden dürfen. Zu den kapitulierten Regimentern kamen im Kriegsfall noch 6000 Mann durch freie Werbung, die allen andern Werbungen vorzugehen hat. Einen in diesem Zusammenhang befremdlichen Eindruck macht auf uns Art. 6, laut welchem die Schweizer entschlossen sind, ihre Neutralität gegen alle Mächte zu beobachten. Dann folgen Bestimmungen über den Handelsverkehr, das Niederlassungsrecht, den Vollzug der richterlichen Urteile, die Auslieferung der Verbrecher, den Salzbezug.

Diese Allianz, die 50 Jahre in Kraft bleiben sollte, ist zugleich der letzte bedeutsame staatsrechtliche Akt der alten Eidgenossenschaft, die nach einer merkwürdigen Fügung gerade von diesem ältesten und begehrtesten Verbündeten zerstört werden sollte.

Ueberblicken wir zum Schlusse die ganze Reihe dieser Verträge und suchen wir ihren Wert und ihre Bedeutung für die Eidgenossenschaft zusammenfassend festzustellen, so fällt auch bei ihnen zunächst das Moment der Entwicklung auf. Von den ersten knapp und allgemein gehaltenen Vereinbarungen an, die nicht mehr als ein gegenseitiges gut nachbarliches Einvernehmen und die persönliche Sicherheit der Angehörigen der beiden Staaten verbürgen sollten, wachsen sie zu umfangreichen Dokumenten an, die immer mehr ins Einzelne gehende Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Bewohner des Gebietes der einen Partei im Gebiete der anderen Partei in Bezug auf alle möglichen Fragen des Handels, Verkehrs, Aufenthaltes, Gerichtsstandes usw., namentlich aber über Art und Umfang des militärischen Beistandes enthalten. Gerade in diesem letzten und wichtigsten Punkte war jedoch ihre Wirkung eine sehr einseitige. Denn die Hilfsverpflichtung des Königs erhielt, je bewusster die Schweizer die Neutralität zum Prinzip ihrer politischen Beziehungen zum Ausland machten, immer mehr einen lediglich akademischen Wert, während die Werbeverpflichtung der Eidgenossenschaft unausgesetzt für den König die grösste praktische Bedeutung hatte, weil sie ihm

stets eine für die damaligen Verhältnisse beträchtliche Zahl Truppen von ausgezeichneter Qualität zur Verfügung stellte. Deshalb legten die französischen Könige auch immer den grössten Wert darauf, dieses Bündnis mit der ganzen Eidgenossenschaft abzuschliessen, und nichts ist in dieser Hinsicht bezeichnender, als dass Ludwig XIV. nicht nachliess, bis er den zwar im Namen aller Orte ausgestellten, aber nur von den katholischen Orten und dem Abt von St. Gallen gefertigten Bund von 1653 durch den mit allen XIII Orten und Zugewandten, ausser Rottweil, abgeschlossenen von 1663 ersetzt hatte, wo es doch niemandem einfallen wird, dem Zerstörer des Ediktes von Nantes besondere Vorliebe für die protestantischen Stände nachzurühmen.

In diesem auf die Gesamtheit der buntscheckigen alten Eidgenossenschaft gerichteten Zug der Bündnisse mit der französischen Krone lag aber andererseits der unverkennbare Vorteil, dass in der Periode schroffster konfessioneller Spaltung jeder solcher Zwang zu gegenseitiger Annäherung ein staatserhaltendes Moment bildete.

Endlich aber haben die durch diese Verträge ins Feld gerufenen Krieger sämtlich, mit verschwindenden Ausnahmen, ihr redlich Teil dazu beigetragen, dass der Name ihres Vaterlandes auch in der Zeit der selbstgewählten politischen Zurückgezogenheit auswärts seinen guten Klang behielt, und unbedenklich dürfte man, wenn es auch für die in diesem Dienste Gefallenen ein Denkmal gäbe, ebenfalls die Worte darauf setzen: *Helvetiorum fidei ac virtuti, Der Treue und der Tapferkeit der Schweizer.*
